

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

16. Verordnung vom 07.01.1814 publ. 13.01.1814

alleinige Vorlesung des 6. Capitels des Titels von der Ehe, welches die wechselseitigen Pflichten und Rechte der Eheleute, Art. 212 bis 226. enthält, sich lediglich zu beschränken. Die provisorische Regierungs-Commission, welche obgedachte Höchste Willensmeinung und Verfügung zur allgemeinen Kenntniß hiermittelst gelangen läßt, erwartet von dem guten Geiste der Einwohner dieses Landes, von ihrer Anhänglichkeit an dem als ein musterhaftes Beispiel ächter Religiosität ihnen vorangehenden allgeliebten Landesherrn, daß sie obige Ermahnung gern aufnehmen und durch willige Befolgung der ihnen neuerdings an das Herz gelegten Vorschriften kirchlicher Ordnung sich selbst ehren, und anderen ein rühmliches Beispiel der Achtung für Religion und Tugend geben werden.

16) Regierungs-Commissions-Beschluß vom 7. Januar publ. 13. ej. 1814.

Bekanntlich ist in den hiesigen Landen <sup>Verbot der Zer-</sup> während der französischen Occupation es all-<sup>stückungen der</sup> gemein erlaubt gewesen, nicht nur bei Ver-<sup>Landgüter ohne</sup> käufen und eigenthümlichen Uebertragungen <sup>oberliche Be-</sup> willigung. ganzer Güter, Erben und Stellen selbige willkührlich zerstückten, sondern auch nach